

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2016)



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5616

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 12.12.00 ze ma / Ki-BI
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 09. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3537 Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/3587

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3588 - selbstständig -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3539

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3559

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Umdruck 18/5342

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Gesetzentwürfen nehmen wir als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen im Allgemeinen

Aus Sicht der kommunalen Wahlbehörden hat sich das Wahlrecht insgesamt in der Praxis bewährt. Es gibt aus unserer Sicht keine entscheidenden Änderungs- und Korrekturvorschläge aus

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

der Anwenderpraxis, die erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zu einem großen Teil politisch motiviert und obliegen allein der Entscheidung des Landtags. Insgesamt sollte bei den Änderungen eine Harmonisierung aller gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensabläufe - insbesondere im Hinblick auf die Fristen - vorgenommen werden, um den Wählern die Wahlvorbereitung und die Wahl als solche zu erleichtern. Ebenso sollte den Wahlbehörden und Wahlvorständen die Durchführung der Wahlen erleichtert werden.

Eine Reihe von Anlagen zu den Wahlordnungen bedarf aus unserer Sicht einer Überarbeitung (z.B. die Wahlniederschrift). Dies sollte nach unserer Auffassung mit Bedacht und im Hinblick auf Vereinfachung, Übersichtlichkeit und Praxisbedarf in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und den kommunalen Praktikern erfolgen. Dazu gehört beispielsweise auch die Frage, ob Wahlbenachrichtigungskarten durch Wahlbriefe ersetzt werden sollten, da sie kaum lesbar sind und aufgrund des hohen Aufwands für die Druckereien auch kostenintensiver.

Abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Vielzahl von Vorschlägen für die Kommunen nur mit einem deutlich erhöhten Aufwand an Personal, Finanzen und Organisation umzusetzen sind. Wir machen ausdrücklich Konnexität geltend und erwarten eine plausible und nachvollziehbare Kostenschätzung im Gesetzgebungsverfahren.

II. Zu den Einzelvorschriften

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir die nachfolgenden Anmerkungen zu allen vorliegenden Gesetzesvorschlägen nach Gesetzen und Paragraphen einheitlich sortiert.

1. Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG)

a. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummern 1 und 11 zu Inhaltsverzeichnis sowie § 21

Der Vorschlag wird von uns ausdrücklich unterstützt. Da die Gemeindewahlbehörden in der Praxis ohnehin nicht in der Lage waren, die Hinderungsgründe im Einzelnen zu überprüfen, ist die aktuelle Regelung ohne praktischen Nutzen.

b. Änderungsantrag Fraktion der PIRATEN LT-Umdruck 18/5342 zu § 1 Abs. 2 (Ersatzstimme)

Aus kommunaler Sicht sollten Änderungen der Vorschriften vor allem dem Sinn und Zweck der Wahlvereinfachung dienen. Für die kommunalen Wahlbehörden und ehrenamtlichen Wahlvorstände würde die Einführung einer Ersatzstimme zu deutlich höherem Aufwand in der Vorbereitung und der Auszählung führen. Die Ersatzstimme ist auch systematisch durch eine mögliche Ergänzung des Stimmzettels unpassend und führt aus unserer Sicht eher zur Verwirrung des Wählers. Wir gehen davon aus, dass die Änderung zu einer deutlich höheren Anzahl von ungültigen Stimmen und mehr Wahlanfechtungen führt. Wir teilen auch die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes im Landtag, dass verfassungsrechtliche Fragen bis hin zur Änderung des Grundgesetzes zu klären sind. Die Unmittelbarkeit der Wahl und die Bedingungsfeindlichkeit der Stimmenabgabe scheinen aus unserer Sicht durch die Einführung der Ersatzstimme verletzt.

c. Änderungsantrag Fraktion der PIRATEN LT-Umdruck 18/5342 zu § 3, neuer Abs. 1 a

In Ergänzung zu den Anmerkungen zu Ziffer 1 b wird der Änderungsvorschlag abgelehnt. Die Einführung einer Ersatzstimme ist systemfremd.

d. Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drs. 18/ 3587 zu § 3 Abs. 3

Die Änderung ist eine politische Entscheidung. Sie würde die vorhergehende Rechtslage wiederherstellen.

e. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 2 zu § 5 Abs. 1

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Änderung hätte zur Folge, dass gemäß § 10 Abs. 1 LWahlO der 42. Tag vor der Wahl der Stichtag für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse ist. Somit fielen der Tag, an dem die persönlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht verwirklicht sein müssen, mit dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses zusammen.

Die Vorschrift in der vorgeschlagenen Fassung würde auf Seiten der Meldebehörden zu einem nicht vertretbaren Arbeitsdruck führen, da alle Meldungen, die sich auf die Zeit bis zum 42. Tag vor der Wahl (6 Wochen) beziehen, idealerweise am selben Tag verarbeitet sein müssten, um zu vermeiden, dass gehäuft Wahlscheinanträge zu bearbeiten wären. Dieser Vorschlag führt zu erheblichen Arbeitsverdichtungen bzw. wäre in einigen Fällen schlicht nicht umsetzbar.

Darüber hinaus darf bezweifelt werden, dass ein verbleibender Zeitraum von 6 Wochen für eine Vorbereitung auf eine Wahlentscheidung wirklich ausreichend ist, um sich mit Themen von landespolitischer Bedeutung vertraut zu machen. Der Hinweis, dass bei den Kommunalwahlen ebenfalls nur eine Frist von 6 Wochen gelten würde, ist insoweit nicht relevant, als dass es bei den Kommunalwahlen um die Themen der örtlichen Gemeinschaft geht, zu denen die Wahlberechtigten sofort nach einem Umzug einen unmittelbaren Bezug haben dürften.

Auch die Erfahrungen auf Bundesebene zur Verkürzung entsprechender Fristen zeigen auf, dass die Zeit zu knapp und nicht praktikabel ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Meldefrist nach dem Landesmeldegesetz zwei Wochen beträgt, so dass durch diese Frist der o.g. Zeitrahmen noch verkürzt wird. Dadurch könnte die rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen gefährdet sein. Wir befürchten auch hier die erhöhte Gefahr der Wahlanfechtungen.

f. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 2 zu § 5 Abs. 3

Die Änderung ist aus unserer Sicht unproblematisch.

g. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 3 zu § 7

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, wie die veränderte Regelung dazu führen soll, dass behinderte Menschen vermehrt von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen würden, da es zu bedenken gilt, dass der von der Begünstigung betroffene Personenkreis bei der Stimmabgabe vielfach auf die Hilfe eines Mitgliedes des Wahlvorstandes angewiesen sein wird. Eine solche Hilfeleistung ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 LWahlO jedoch nur zulässig bei Wählern, die nicht lesen können oder die wegen einer körperlichen Behinderung in der Stimmabgabe gehindert sind. Der begünstigte Personenkreis wird in aller Regel aber nicht zu den Analphabeten oder den körperlich behinderten Menschen gehören, sondern vielmehr an einer psychischen Störung leiden. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, welchen Vorteil der begünstigte Personenkreis in der Praxis durch die Streichung der bisherigen Nr. 2 erlangt.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Personen nach dieser Änderung aber weiter gewählt werden dürften. Fraglich ist, ob dies gewollt ist. Wir sehen auch die Gefahr, dass das Missbrauchsrisiko deutlich erhöht wird.

h. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 4 zu § 8

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Regelung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ebenfalls abgelehnten Regelung zu § 5.

i. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 5 zu § 10 Abs. 1

Die Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Sie entspricht den langjährigen Forderungen der Praxis vor Ort.

j. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 6 zu § 11 Abs. 1

Der Vorschlag wird begrüßt.

Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer von uns unterstützten Harmonisierung der Wahlrechtsvorschriften die Benennungs- und Berufungsregeln und Erfordernisse der Bekanntmachung (vgl. § 14) hier und für das Kommunal-, Bundes- und Europawahlrecht (vgl. § 12 GKWG, § 2 GKWO) vereinheitlicht werden sollte. Bisher wird im Kommunalwahlrecht vereinfacht bekannt gemacht, im Landeswahlrecht öffentlich.

k. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 7 zu § 12 Abs. 1 Satz 1

Die Änderung ist unproblematisch, da eine Harmonisierung des Wahlrechts zu begrüßen ist.

l. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 8 zu § 14 Abs. 2

Die sprachliche Wortangleichung wird begrüßt. Ergänzend siehe Anmerkungen zu Ziffer 1 j.

m. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 9 zu § 16 Abs. 3

Der Vorschlag wird begrüßt.

n. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 10 zu § 18 Abs. 3 und 4, Nummer 12 zu § 22 und Nummer 20 zu § 41

Die Regelungen werden ausdrücklich unterstützt. Sie entsprechen den langjährigen Forderungen der Praxis vor Ort und führen zu sprachlichen Glättungen.

Die in § 18 Abs. 3 und 4 vorgesehene Möglichkeit der Gemeindewahlbehörden, Briefwahlvorstände zu bilden, wird grundsätzlich begrüßt. Zwar würde in dem Fall die Rekrutierung zusätzlicher Wahlhelfer erforderlich werden, jedoch ist damit in der Regel auch eine Entlastung der übrigen Wahlvorstände möglich. Auf die damit einhergehenden Unterschiede bei den Ergebnissen der Urnen- und Briefwahl wurde im Gesetzentwurf bereits hingewiesen.

o. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 11 zu § 21

Die Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Da die Gemeindewahlbehörden in der Praxis ohnehin nicht in der Lage waren, die Hinderungsgründe im Einzelnen zu überprüfen, ist die aktuelle Regelung ohne praktischen Nutzen. Das Landeswahlgesetz wird an dieser Stelle an das Europawahl-, Bundestagswahl- und Kommunalwahlrecht angeglichen. Es ist zudem denkbar, dass diese Änderung einen Beitrag zur Erhöhung der Wahlbeteiligung leistet.

Der Satz 2 der geltenden Regelung sollte zur Klarheit im Gesetz verbleiben, auch wenn eine Regelung in der LWahlO enthalten ist.

p. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 13 zu § 23 Abs. 1 und 8

Der Vorschlag zu Absatz 1 wird begrüßt.

Der Vorschlag zu Absatz 8 wird aus den oben dargelegten Gründen zu § 5 abgelehnt. Aus unserer Sicht sind alle Fristverkürzungen problematisch.

q. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummern 14, 15, 16 zu §§ 24, 25, 31

Zu den Vorschlägen werden keine Änderungen vorgetragen.

r. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 17 zu § 35

Der Vorschlag wird aus den oben dargelegten Gründen zu § 5 abgelehnt.

s. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 18 zu § 36

Durch die Verwendung des Wortes „soll“ wird eine faktische Pflicht zur Verwendung dokumentenechter Schreibgeräte eingeführt. Mit einem in der Zielrichtung vergleichbaren „Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in Wahlzellen“ (Drucksache 18/2622 vom 14.01.2015) hatte die Fraktion der PIRATEN bereits einen ähnlichen Vorstoß gemacht. In der im Rahmen der Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss dazu abgegebenen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände haben wir uns kritisch zu einer derartigen Regelung geäußert. Denn der Gesetzentwurf suggeriert in diesem Punkt, dass es in der Vergangenheit regelmäßig zu Verunsicherungen oder Beschwerden von Wählerinnen und Wählern gekommen sei. Dies haben jedoch die von uns befragten Kommunen nicht bestätigen können. Zudem stellt unserer Bewertung nach die Aussage, dass der Anschein einer nachträglichen Manipulation ausgeschlossen werden solle, die ehrenamtlichen Wahlvorstände ein Stück weit unter Generalverdacht. Zudem ist der Ablauf der Auszählung hinreichend gesetzlich konkretisiert und geregelt. Insbesondere haben sich die Wahlvorstände gegenseitig zu beaufsichtigen, das Öffentlichkeitsprinzip muss bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gewahrt werden. Nach § 58 Nr. 10 LWahlG (bzw. § 59 GKWG) hat das Innenministerium zudem die Möglichkeit, Regelungen über die Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume zu treffen. Bereits jetzt ist es Wählerinnen und Wählern schließlich möglich, selbst dokumentenechte Stifte mitzubringen. Aus den genannten Gründen sehen wir keinen Bedarf für eine derartige Regelung.

Es sollte ferner auch in die Abwägung einbezogen werden, dass der Auslöser für die Neufassung – der Bleistift – in der Praxis deshalb regelmäßig zur Anwendung kommt, weil er das einzige Schreibgerät darstellt, das bei jeder Temperatur schreibfähig ist und auch, was nicht selten vorkommt, auf fettverschmierten Stimmzetteln eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht.

t. Änderungsantrag der Fraktion PIRATEN LT-Umdruck 18/5342 zu §§ 39 und 40

Die Änderungsvorschläge werden aus den oben dargelegten Gründen zu §§ 1 und 3 abgelehnt.

u. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 19 zu § 40 Absatz 2

Die Angleichungen des Sprachgebrauchs werden ausdrücklich begrüßt. Die einheitliche Verwendung der beiden Begriffe „Wahlbrief“ und „Stimmzettelumschlag“ führt zu Vereinfachungen und zur Klarheit. Der Begriff Wahlbriefumschlag sollte entfallen.

v. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 21 zu § 44

Der Vorschlag wird begrüßt.

w. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 22 zu § 58 S. 2 Nummer 8

Es erschließt sich uns nicht, welchem Ziel diese Maßnahme dienen soll. Die Begründung, dass den Wählern, die nicht lesen können bzw. stark sehbehindert sind, das Auffinden des von ihnen präferierten Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel und dessen Kennzeichnung erleichtert werden soll, überzeugt jedenfalls nicht vollständig.

Es kann daher nur gemutmaßt werden, dass ein wie auch immer gearteter Wiedererkennungseffekt erwartet wird. Wir befürchten jedoch, dass die Wahlentscheidung der Wähler durch ein derartiges „Merchandising“ zugunsten der Parteien und Bewerber als Wahlbeeinflussung eingestuft werden kann. Da die Wahlbehörden die Stimmzettel als amtliche Dokumente verwenden, sehen wir hier die Gefahr der Wahlbeeinflussung und eine Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots.

Aus unserer Sicht ist auch zu befürchten, dass in der Praxis nicht alle Parteien einheitlichen Größen und Dateivorlagen liefern. Dies würde bei dem verfolgten Ziel einer Harmonisierung der Wahlvorschriften von Land und Kommunen auch Veränderungen bei den Kommunalwahl-Stimmzetteln bedeuten. Wir gehen auch von einer hohen Fehleranfälligkeit des Vorschlags aus, der vor allem den zeitlichen Druck auf die Wahlbehörden und Druckereien deutlich erhöht, da aufgrund der Zahl der erforderlichen Stimmzettel ggfls. zwei Arbeitsgänge erforderlich sind.

Abschließend machen wir an dieser Stelle ausdrücklich Konnexität gelten. Die Herstellung der Stimmzettel, ggfl. erhöhte Portokosten durch größere Stimmzettel oder ein Vorabversand von Wahlinformationen wie bei den letzten Landtagswahlen in Bremen führen zu einem deutlich erhöhten Aufwand für die Wahlbehörden in den Abstimmungen und Wahlvorbereitungen und damit zu deutlich höheren Kosten. Diese Mehrkosten können wir derzeit nicht abschließend beziffern.

Wir können aber an dieser Stelle schon mitteilen, dass für Porto 0,28 ct. pro Brief und für die ehemalige Infopost für normale Umschläge bis 20 g zu berechnen sind, bis 50 g sind 35 ct. fällig. Bis 50 g in DIN A5 Umschlägen wären 45 ct. fällig. Dies ist dann für alle Wahlberechtigten zu multiplizieren. Weitaus bedeutsamer sind die erforderlichen Mehrkosten für Personal. Wird beispielsweise die Briefwahlmöglichkeit eine Woche verlängert, dann sind etwa in der LH Kiel 12- 14 Beschäftigte erforderlich. Dies bedeutet reine Personalkosten von 29.750 € (bei 14 Beschäftigten, 5 Arbeitstagen, 8,5 Stunden pro Tagen und 50 € pro Stunde bei Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt nach Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Gebührenbemessung nach Zeitaufwand vom 01.10.2014).

Da es aus unserer Sicht um eine gerechte Lastenverteilung und um eine ausreichende Aufgabenfinanzierung des Landes für die Kommunen gehen muss, fordern wir an dieser Stelle, dass in Schleswig-Holstein eine eigenständige Regelung für eine Kostenerstattung an die Gemeinden und Kreise aufgenommen wird. Eine entsprechende Regelung gibt es in allen anderen Flächenbundesländern.

Die Regelung in Nordrhein-Westfalen beispielsweise sieht wie folgt aus:

Wahlkosten § 40 LWahlG

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden.

Für Baden-Württemberg lautet sie:

§ 56 Wahlkosten LWG

(1) Die Kosten der Landtagswahlen trägt das Land. Es erstattet den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

(2) Art und Höhe des Kostenersatzes bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium.

x. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 22 zu § 58 S. 2 Nummer 10

Die sprachliche Vereinheitlichung wird begrüßt.

y. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 22 zu § 58 S. 2 Nummer 19

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 19 soll ausweislich der Begründung die Möglichkeit eröffnet werden, die in den Anlagen zur LWahlO festgelegten Muster der einzelnen Wahlunterlagen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit auch in „Leichter Sprache“ darzustellen. Dieses betrifft die Wahlbenachrichtigung, den Wahlscheinantrag (Anlage 1 LWahlO), den Wahlschein (Anlage 4 LWahlO), das Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 LWahlO), den Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Anlage 19 LWahlO), den Wahlbriefumschlag (Anlage 20 LWahlO) sowie die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage 2 LWahlO) und die Wahlbekanntmachung (Anlage 21 LWahlO). Der Abdruck einer Übersetzung der wichtigsten Informationen zur Wahl in den wichtigsten Migrantensprachen soll darüber hinaus den zur Landtagswahl wahlberechtigten Personen, die über keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen, die Teilnahme an der Wahl erleichtern.

Aus unserer Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Anzustreben ist eine generelle Überarbeitung aller Anlagen der LWahlO. Als nicht zielführend sind Regelungen anzusehen, die unterschiedliche Varianten der Anlagen und der Muster beinhalten. Entweder die Muster werden generell in Richtung „Leichte Sprache“ überarbeitet oder aber eine solche Überarbeitung unterbleibt. Ein Nebeneinander von alten Mustern, die ohne jede Frage eine Sprache verwenden, die dem durchschnittlichen Wähler nur ungenügend die notwendigen Informationen übermittelt, sowie neuen Mustern in „Leichter Sprache“ ist nicht praktikabel. Bei einem solchen Nebeneinander hätte die Gemeindegewahlbehörde für jeden einzelnen Wähler zu entscheiden, auf Basis welchen Musters er beispielsweise seine Wahlbenachrichtigung erhält. Davon abgesehen, dass dies zeitlich nicht zu schaffen wäre, dürften interessante Diskussionen mit Wahlberechtigten entstehen, die eine Wahlbenachrichtigung in „Leichter Sprache“ erhalten haben, obwohl sie sich selbst für durchaus befähigt halten, auch eine Wahlbenachrichtigung nach dem alten Muster zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die amtlichen Muster generell so abzufassen, dass Missverständnisse weitestgehend ausgeschlossen werden und auf Alternativen in „Leichter Sprache“ zu verzichten.

Im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der wichtigsten Informationen zur Wahl auch in anderen Sprachen wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung nicht darin bestehen kann, den Wählern diese Informationen von Amts wegen durch die Gemeindevahlbehörde zum Beispiel zusammen mit der Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Im Melderegister finden sich keine Hinweise darauf, welche Sprachen ein Wähler im Einzelfall tatsächlich spricht. Die Staatsangehörigkeit ist als solches jedenfalls kein geeignetes Kriterium. Die Übersendung von allen Informationen an alle Wähler und in allen Sprachen, in welche die amtlichen Muster übersetzt wurden, wäre dagegen mit einem Aufwand verbunden, den die Gemeindevahlbehörden nicht leisten können und der erhebliche Kosten verursachen würde, die in keiner vernünftigen Relation zum beabsichtigten Nutzen stehen.

Sofern die Regelung darauf hinausläuft, dass die Wähler die Informationen quasi als „Holschuld“ in der von ihnen bevorzugten Sprache bei der Gemeindevahlbehörde abfordern können (zum Beispiel in Form von Flyern oder durch Informationen auf der Website des Rechtsträgers der Gemeindevahlbehörde), werden keine Einwände erhoben.

Darüber hinaus hinterfragen wir generell die Sinnhaftigkeit des Vorschlags. Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG (vgl. § 5). EU-Bürger sind zu Landtagswahlen nicht wahlberechtigt. Es ist nicht vorstellbar, dass die Wahlberechtigten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben, weil sie nicht über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sie könnten dann auch nicht die notwendigen Informationen über Bewerber und Parteien haben, die für die Bildung der Wahlentscheidung notwendig sind. Auch diese Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass eine entsprechende Regelung an dieser Stelle unzählige Folgeänderungen nach sich ziehen wird.

Abschließend machen wir auch in diesem Punkt ausdrücklich den Einwand der Konnexität geltend. Eine detaillierte Kostenschätzung ist uns aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist nicht möglich. Hier sind umfangreiche Kostenschätzungen erforderlich.

2. Änderung der Landeswahlordnung - LWahlO

a. Änderungsvorschlag der Fraktion Piraten LT-Drs. 3588 zu §§ 23, 28, 31

Der Änderungsantrag verfolgt den Schutz der Privatsphäre von Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen. Zur Begründung verweist der Antrag auf eine entsprechende Entschließung des Berliner Abgeordnetenhauses. Es ist zu bezweifeln, dass die dortigen Erwägungsgründe auch im Flächenland Schleswig-Holstein die Überlegung rechtfertigen, im Rahmen der Kandidatenveröffentlichung anstelle der Wohnanschrift zwingend eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden. Denn nicht jeder Bewerber wird einer Partei angehören, die ihrerseits wiederum über eine Geschäftsstelle im Orts- oder Kreisgebiet verfügt. Der Verwaltungssitz der jeweiligen Gebietskörperschaft dürfte als Erreichbarkeitsanschrift ebenfalls ungeeignet sein.

Die Regelung ist im Hinblick auf die Idee der Wahlerleichterung und Förderung der Wahlbeteiligung auch nicht nachvollziehbar. Eine eindeutige Zuordnung der Vorschläge wird durch die unterschiedlichen Angaben zu Anschrift und Erreichbarkeitsanschrift erschwert.

Im Fall der Änderung der Vorschrift müsste das Muster in Anlage 6 zur LWahlO um die Erreichbarkeitsanschrift ergänzt werden, damit im weiteren Verfahren mit dieser gearbeitet werden kann.

Die Stimmzettel werden deutlich größer und umfangreicher.

Auch bei diesem Vorschlag ist nach unserer Auffassung Konnexität zu beachten (s.o.).

Diese Anmerkungen gelten im gleichen Maße für die GKWO.

b. zu § 33

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 40 LWahlG zu den Begriffsänderungen bei Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge sind Folgeänderungen im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung erforderlich.

3. Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nach Änderung des GKWG die Vordrucke dringend zu vereinfachen und zu überarbeiten sind.

a. Drs. 18/3537 Artikel 2 Nummer 1 zu § 4

Wir verweisen auf unsere Anmerkung zu § 7 LWahlG (Ziffer 1 g). Der Vorschlag wird abgelehnt.

b. Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU LT-Drs. 3587 zu Artikel 2 Nummer 2 a zu § 10 Abs. 1 S. 1

Der Vorschlag wird von uns ausdrücklich unterstützt. Die Handlungsfähigkeit unserer kommunalen Vertretungskörperschaften ist ein so hohes Gut, das die Verankerung einer Sperrklausel im GKWG rechtfertigt. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozesse zum Teil erheblich verzögern und wichtige kommunale Entscheidungen in kleinteilig besetzten Vertretungskörperschaften zum Teil nicht mehr getroffen werden können. Dabei ist die Handlungsfähigkeit gerade auf kommunaler Ebene angesichts eines steten Aufgabenzuwachses und einer vielerorts zu beobachtenden Dichte von Sitzungen und zu treffenden Entscheidungen unabdingbar. Neben wichtigen administrativen Entscheidungen sind gerade derzeit eine Vielzahl von Bauplanungsprozessen zu begleiten, die vor allem eine zügige und nachhaltige Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sicherstellen sollen. Darüber hinaus sind zum Teil weitreichende Entscheidungen zu treffen, um wichtige Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge und damit die Gemeinden insgesamt zukunfts- und handlungsfähig zu gestalten. Umso erstaunlicher ist es, dass die Sperrklausel auf Bundes- und Landesebene mit aller Selbstverständlichkeit gilt, während die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften bei all ihren wichtigen Entscheidungen beeinträchtigt bleibt, was insbesondere für das Ehrenamt eine zusätzliche Belastung darstellt.

Auch in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Bedenken ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände der Auffassung, dass die vorgeschlagene 2,5 %-Hürde langfristig nicht ausreicht.

In den allermeisten Fällen dürfte die (Wieder-)Einführung einer Sperrklausel von 2,5 % keine gravierenden Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Vertretungen haben, da diese -grob gerechnet- erst ab Vertretungen mit einer Sitzzahl von mindestens 40 (nach derzeitigem Recht also nur in kreisfreien Städten und Kreisen) regulierende Wirkung entfaltet. In allen anderen Ge-

meinden müssten -wiederum grob gerechnet- ohnehin mehr als 2,5 % der Stimmen für einen Sitz in der Vertretung erreicht werden (bei einer Gemeinde mit 2.000 Einwohnern und daher 13 Sitzen z. B. über 7 %). Auch eine 4%-Sperrklausel würde -grob gerechnet- erst ab 25-köpfigen Vertretungen Wirkung entfalten, also bei Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern. Insofern kann die jedenfalls mit dem Fehlen einer Sperrklausel begründete Befürchtung einer „Zersplitterung“ und einer hiermit einhergehenden Handlungsunfähigkeit kommunaler Vertretungen nicht uneingeschränkt geteilt werden.

Unseres Erachtens sollte die Sperrklausel bei mindestens 4 % der abgegebenen Stimmen liegen.

c. Drs. 18/3537 und Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU LT-Drs. 3587 sowie Änderungsvorschlag der Fraktion der Piraten Umdruck 18/5342 zu Artikel 2 Nummer 2 b zu § 10 Abs.2 S. 2

Sowohl die in Drs. 18/3537 vorgesehene Änderung (Anhebung des ersten Divisors auf 0,7) als auch die im Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorgesehene Änderung haben nach unserer Auffassung gemein, dass sie sich an das Höchstzahlverfahren nach D'Hondt annähern bzw. dieses berücksichtigen. Die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen angezeigt sind, überlassen wir der Bewertung durch die Fraktionen.

Es wird jedoch für die Kommunen zu beachten sein, dass, eine Änderung so rechtzeitig zu beschließen und zu verkünden wäre, dass die Anbieter von Software ausreichend Zeit haben, ihre Produkte anzupassen.

d. Drs. 18/3537 Artikel 2 Nummer 2 b zu § 10 Abs. 5

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 5 GKWG ist vorgesehen, eine sog. Mehrheitssicherungsklausel einzuführen, um die Regelungen zum Verhältnisausgleich zu ergänzen. Dies erachten wir als sinnvoll, da es zur letzten Kommunalwahl Wahlergebnisse gegeben hat, bei denen der prozentuale Stimmenanteil einer Partei oder Wählergruppe nicht in errungenen Sitzen widerspiegelt werden konnte. So erhielt etwa in der Gemeinde Barnitz die dortige Wählervereinigung 50,02 % der Stimmen, bekam nach dem Auszählverfahren jedoch nur 5 der insgesamt 11 Sitze.

e. Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU LT-Drs. 3587 zu Artikel 2 Nr. 2 zu § 10 Abs.5 neu

Der Änderungsantrag hat in diesem Punkt zum Gegenstand, die Regelung zum „Vorabsitz“ im Rahmen der Mehrheitssicherungsklausel dahingehend zu verändern, dass bei Bedarf nicht nur ein weiterer, sondern weitere Sitze zugeteilt werden, bis auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. Soweit die Zuteilung weiterer als nur eines Vorabsitzes tatsächlich erforderlich werden könnte, wird diese Änderung begrüßt.

f. Drs. 18/3537 Artikel 2 Nummer 3 zu § 17

Die Regelung wird aus unserer Sicht begrüßt. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu Ziffer 1 zu § 21 LWahlG.

g. Drs. 18/3537 Artikel 2 Nummer 4 zu § 19

Gegen die Regelung werden keine Einwände erhoben. Wir weisen darauf hin, dass eine einheitliche Regelung für alle Fristen in allen wahlrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Auf die oben vorgetragenen Bedenken zum kommunalen Mehraufwand wird hier verwiesen (vgl. Ziffer 1 e).

h. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 5 zu § 21

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die gesetzliche Klarstellung wird dazu führen, dass zukünftig Diskussionen mit den Wahlvorschlagsträgern vermieden werden können.

i. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 6 zu § 25

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit Artikel 2 Nummer 4 zu § 19 GKWG. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen oben. Die Klarstellung in Abs. 2 ist aus unserer Sicht überfällig und wird ausdrücklich begrüßt.

j. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 7 zu § 28 Abs. 2

Der Änderungsvorschlag wird von uns abgelehnt.

Nach derzeitigem Recht werden auf den Stimmzetteln zur Gemeinde- und Kreiswahl landeseinheitlich zunächst die Bewerber, die für eine an der letzten Landtagswahl beteiligten Partei auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei der Wahl erreichten Stimmenzahlen aufgeführt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gibt hierzu eine für alle Stimmzettel verbindliche Reihenfolge und Nummerierung der Wahlvorschläge vor. Anschließend erscheinen auf dem Stimmzettel die Bewerber, die für sonstige Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Partei- oder Wählergruppennamens. Parteilose Einzelbewerber werden danach in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens aufgeführt. Die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge auf dem Stimmzettel entspricht im Prinzip der zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen geltenden Regelung. Es wurde bisher aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Vergleichbarkeit für wesentlich gehalten, dass alle politischen Parteien, soweit sie an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, auch zur Kommunalwahl in allen Kreisen und Gemeinden auf dem Stimmzettel unter derselben Nummer aufgeführt werden.

An dieser Auffassung halten wir weiterhin fest. Sollte der im Entwurf vorgesehene Vorschlag Gesetzeskraft erlangen, würde dies bedeuten dass die Gemeindewahlleitung, insbesondere im Bereich der Ämter, für eine Vielzahl von Gemeinden jeweils individuelle Reihenfolgen auf der Basis der letzten Wahl festzulegen hätten. Innerhalb der bei Wahlen üblicherweise herrschenden Hektik erscheint dieses Verfahren als im höchsten Maße fehleranfällig. Da die (falsche) Reihenfolge der Parteien bzw. Wählergruppen und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel einen Wahlfehler begründen kann, wird hier unnötig das Tor für Wahlanfechtungen aufgestoßen. Aus Sicht der Praxis wird der Vorschlag daher abgelehnt.

k. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 8 zu § 31

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 36 LWahlG in Ziffer 1 s.

l. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 9 zu § 35 Abs. 2

Die sprachliche Vereinheitlichung wird begrüßt. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 40 LWahlG zu Ziffer 1 u.

m. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 10 zu § 37 a Abs. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den veränderten Sprachgebrauch, die begrüßt wird. Allerdings schlagen wir vor den Begriff „Beschäftigte“ zu verwenden.

n. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 11 zu § 38 Abs.2

Die Vorschrift schafft die notwendige Rechtsklarheit. Bisher konnte nur aus der Rechtsprechung auf den Umstand geschlossen werden, dass der Einspruch auch innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen ist.

o. Zu § 39

Aus unserer Sicht sollte das umfangreiche Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl auf Vereinfachung und Beschleunigung geprüft werden. Entsprechende Erfahrungsberichte der Gemeinden zum Wahlprüfungsausschuss liegen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vor.

p. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 12 zu § 51 Abs. 2

Die Änderung wird begrüßt. Die in § 21 GKWG vorgeschlagene Präzisierung der Vorgabe für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zur Gemeindevahl und zur Kreiswahl sollte auch für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gelten, so dass die Anpassung in diesem Zusammenhang zwingend ist.

q. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 13 zu § 59

Die mit der Neufassung vorgenommene Nummerierung der einzelnen Regelungsgegenstände dient der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Bei den Änderungen in den Nummern 7 und 9 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an das dem veränderten Sprachgebrauch angepasste Bundeswahlrecht, die für sachgerecht erachtet wird.

Mit der neuen Nummer 17 wird die Möglichkeit eröffnet, die in den Anlagen zur Gemeinde- und Kreiswahlordnung festgelegten Muster der einzelnen Wahlunterlagen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit auch in „Leichter Sprache“ darzustellen. Wir verweisen auf unsere umfangreichen Anmerkung zu § 58 Satz 2 Nr. 19 LWahlG unter Ziffer 1 y.

Ferner regen wir an in Satz 1 nach den Worten „*durch Rechtsverordnung*“ das Wort „*insbesondere*“ einzufügen, um dem Ordnungsgeber ausreichend Flexibilität für Ergänzungen zu lassen.

4. Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

a. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 1 zu § 1

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

b. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 1 zu § 4

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

c. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 3 zu § 6 Abs. 3

Die Klarstellung wird für erforderlich angesehen und entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

d. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 4 zu § 6 a neu

Die Vorschrift kann zu einer Vereinfachung der durch die Meldebehörden vorzunehmenden Prüfungen beitragen. Allerdings wird hier bei der Ausgestaltung des Verfahrens, namentlich der Bestimmung durch Rechtsverordnung der zulässigen rechtlich geregelten technischen Verfahren nach § 6 a Satz 2 des Entwurfs zu beachten sein, dass die Anbieter von Software rechtzeitig einbezogen werden. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Anbieter bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs für eine solche Verordnung beteiligt werden.

Auch zu diesem Punkt machen wir ausdrücklich den Einwand der Konnexität, da mit der Einführung der Online-Eintragung ein erheblicher Mehraufwand der kommunalen Wahlbehörden durch Technik entsteht. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber gefordert ist eine entsprechende Kostenschätzung vorzunehmen.

e. Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 zu § 6 a und b neu

Die vorgeschlagenen Regelungen bedürfen einer detaillierten Regelung in einer Rechtsverordnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Vorschlag nicht mit den übrigen Wahlvorschriften übereinstimmt und damit eine Sonderregelung darstellen würde. Dies sehen wir kritisch.

f. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 6 zu § 12

Die Regelungen sind aus Sicht der kommunalen Wahlbehörden im Hinblick auf Wahlerleichterung und Förderung der Wahlbeteiligung nicht nachvollziehbar. Eine eindeutige Zuordnung der Vorschläge wird durch die unterschiedlichen Angaben zu Anschrift und Erreichbarkeitsanschrift erschwert. Die entsprechenden Muster müssten ebenfalls um die Erreichbarkeitsanschrift ergänzt werden, damit im weiteren Verfahren mit dieser gearbeitet werden kann. Die Stimmzettel werden deutlich größer und umfangreicher.

Auch bei diesem Vorschlag ist nach unserer Auffassung Konnexität zu beachten (s.o.).

g. Drs. 18/3537 Artikel 3 und Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 zu Nummer 7 zu § 15

Die Vorschläge sind unproblematisch und nachvollziehbar.

h. Drs. 18/3537 Artikel 3 und Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 zu Nummer 8 zu § 16

Die Formulierungen in Nummer 8 a zu Abs. 1 sind nach unserer Auffassung nicht klar genug. Gemeint ist, dass die Listen überall mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten ausgelegt werden können, aber auch in amtlichen Räumen. Daher sollte § 16 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

„Die Eintragung in Eintragungslisten oder Einzelanträgen kann auch in amtlichen Räumen stattfinden.“

Der Änderungsvorschlag zu Abs. 3 in Drs. 18/3537 wird unterstützt.

i. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 9 zu § 17

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

j. Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 zu Nummern 13, 14, 15 zu §§ 18, 20, 21

Die Vorschläge werden begrüßt, da sie der Klarstellung dienen und Verwaltungsaufwand reduzieren.

k. Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 zu § 21 a neu

Der Vorschlag führt zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand der kommunalen Wahlbehörden. Wir machen ausdrücklich den Einwand der Konnexität geltend und verweisen auf unsere Anmerkungen zur Frage der Kostenschätzung.

Wir sehen es auch als problematisch an, dass damit keine Vereinheitlichung mit den Vorschriften zu Bürgerbegehren erfolgt.

l. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 11 zu § 22

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

m. Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck18/5342 neue Nummer 15 zu 23

Nach unserer Auffassung sollte der Vorschlag mit den Vorschriften zu Bürgerbegehren harmonisiert werden.

Der Vorschlag zur Regelung in Abs. 4 ist aus unserer Sicht zu kompliziert. Nach unserem Verständnis sollte der Landtag abschließend zur Abstimmungsfrage bzw. zum Gesetzentwurf entscheiden. Eine Neuabstimmung halten wir bei dem genannten Szenario für nicht richtig.

n. Drs. 18/3537 Artikel 3 zu Nummer 12 zu § 25

Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter (Drs. 18/3539)

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Implementierung von Bürgerentscheiden auf Amtsebene widerspricht mehrfach den rechtlichen Strukturen der Ämter und wird daher abgelehnt. Das Amt ist zwar nach § 1 Abs. 1 der Amtsordnung (AO) eine Körperschaft, allerdings fehlt ihr die Gebietshoheit. Die Mitglieder des Amtsausschusses werden auch nicht direkt gewählt, weil es keine „Amtsbürger“ gibt und eine unmittelbare demokratische Legitimation der Mitglieder des Amtsausschusses insoweit entbehrlich ist. Vor diesem Hintergrund enthält § 24a AO auch nur einige Einwohnerrechte aus der Gemeindeordnung und keine Bürgerrechte.

Zudem ergeben sich bei der Umsetzung auch praktische Probleme, denn nicht immer werden bestimmte Aufgaben von allen amtsangehörigen Gemeinden gleichermaßen auf ein Amt übertragen. Das bedeutet, dass es in der Regel einen „amtsweiten Bürgerentscheid“ ohnehin nicht geben kann bzw. nur dann, wenn alle Gemeinden eine bestimmte Aufgabe gleichermaßen übertragen haben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Änderungen dieses umfangreichen wahlrechtlichen Gesetzespakets in einem ausreichenden Maße diskutiert und abgewogen werden muss. Die Vielzahl von Anregungen und Bedenken zeigen, dass die geplanten Änderungen im parlamentarischen Verfahren vor der abschließenden Beschlussfassung noch einmal umfassend beraten

werden sollten. Es ist aus unserer Sicht auch dringend erforderlich, die weiteren Änderungen der Wahlordnungen schon jetzt zeitnah mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten vorzubereiten. Dazu sind wir bereits in ersten Gesprächen. Daher möchten wir uns ausdrücklich vorbehalten, auch noch einmal zeitnah vor Verabschiedung der Gesetze in einem zweiten Schritt eine ergänzende Stellungnahme abzugeben. Dies ist in der nun vorgesehenen Frist, die uns eingeräumt wurde, nicht leistbar.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zempel
Dezernentin